



CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II
Matthias Itzwerth, Heribertstr. 14, 51379 Leverkusen

Stadt Leverkusen

**Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen**

-per Mail-

**CDU-Fraktion in der
Bezirksvertretung II**

**Der Fraktionsvorsitzende
Matthias Itzwerth**

Fraktionsgeschäftsstelle
Heribertstr. 14
51379 Leverkusen

Festnetz: 02171 - 47249
Mobil: 0178 – 138 4502
Mail: matthias.itzwerth@gmail.com

Leverkusen, 20.01.2023

Zeichen: MI

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II zum Ergebnis der Prüfung für eine umzäunte Hundefreilauffläche an der Wupper

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

das Hundefreilaufflächenkonzept beschäftigt schon längere Zeit die Politik und die Bürgerschaft Leverkusens. Die ursprüngliche Vorlage Nr. 2021/0908 wurde am 12.01.2023 durch die Vorlage Nr. 2022/1809 konkretisiert, im Wesentlichen wird nun die Einführung von drei Testflächen von der Verwaltung vorgeschlagen. In dieser Vorlage wird dann auch (eher am Rande) mitgeteilt, dass die einzige im Bereich Opladens vorgeschlagene (nicht unkritisch gesehene) Fläche an der Kastanienallee bereits im Januar 2022 (!!) nach einer erneuten Prüfung von FB 32 herausgefallen ist, da dort starke Bodenbelastungen vorzufinden sind. Im Ergebnis steht somit aktuell für Opladen keine Hundefreilauffläche zur Verfügung.

Von Seiten der CDU wurde bereits 2020 eine Fläche an der Wupper (ehemaliger Sportplatz hinter dem Waldhaus Römer) für eine Hundefreilauffläche konkret vorgeschlagen, wobei nur eine eingezäunte Freilauffläche auch wirklich den Bedürfnissen der meisten Hundebesitzenden entsprechen würde.

Das Ergebnis der Prüfung dieser Fläche ist in Anlage 4 zur Vorlage 2022/1809 (Seite 4) nachzulesen.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen sprechen konkret gegen eine Nutzung der Fläche als Hundefreilauffläche in diesem Landschaftsschutzgebiet?
2. Würden sich durch die geforderte vollständige Umzäunung artenschutzrechtliche Konflikte durch die (dann kontrolliert) freilaufenden Hunde vermeiden lassen?
3. Welche konkreten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nach Ansicht der Verwaltung durch eine vollständig umzäunte Hundefreilauffläche ausgelöst?
4. Wäre es möglich, den rechtskräftigen Landschaftsplan für diese Fläche dahingehend zu ändern, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen in Form eines Zaunes zu ermöglichen?
5. Grundsätzlich gilt es, aus wasserwirtschaftlichen Gründen jegliche Eingrenzungen (Zaun oder Hecke) zu vermeiden, da diese bei Hochwasserereignissen abflussbehindernd wirken. Handelt es sich hierbei um eine Muss- oder eine Kann-Bestimmung und wo ist diese gesetzlich normiert?
6. Wäre es möglich, durch innovative Gestaltungselemente (wie z. B. umlegbare Zaunelemente bei Hochwassersituationen) dieser Gefahrenlage zu begegnen?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Pröpper

(Mitglied Bezirk II)

gez.

Carolin Pöttsch

(Mitglied Bezirk II)

gez.

Matthias Itzwerth

(Mitglied Bezirk II)